

Stellungnahme des BDG Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e.V. zum Referentenentwurf des

Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten (Geologiedatengesetz – GeolDG), Stand 11.07.2019:

Als berufsständische Vertretung vertritt der BDG die Interessen von ca. 21.000 Geowissenschaftlerinnen und Geowissenschaftlern in den unterschiedlichsten Beschäftigungsbereichen in Deutschland. Hierzu zählen u.a. Geowissenschaftlerinnen und Geowissenschaftler in Ämtern und Behörden, Industrie und Wirtschaft, kleinen- und mittelständischen Unternehmen, freiberuflich Tätige sowie an Hochschulen und in außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Der BDG hat den vorliegenden Referentenentwurf des Geologiedatengesetzes (GeolDG) daher aus einer holistischen Perspektive betrachtet und die Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Beschäftigungsbereiche gleichermaßen in die Beratungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf einbezogen. Im Folgenden nimmt der BDG zu dem Referentenentwurf des GeolDG Stellung:

Der BDG begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verfügbarkeit von geologischen Daten an die gewandelten Erfordernisse anzupassen. Die an Bedeutung gewinnende Aufsuchung und langfristige Sicherung von heimischen Rohstoffvorkommen, die Bewertung von Georisiken, Entwicklung von Planungsgrundlagen zur umweltverträglichen Nutzung des Untergrundes sowie die aktuell laufende Suche nach einem Endlagerstandort für hochradioaktiven Abfall setzen umfassende Kenntnis des Untergrundes seitens der Behörden voraus. Dazu ist die Verfügbarkeit relevanter Geo-Daten eine Grundvoraussetzung. Die Erneuerung und Anpassung des vorkonstitutionellen Lagerstättengesetzes durch den vorliegenden Entwurf des GeolDG wird somit aus Sicht des BDG ausdrücklich begrüßt.

Der vorliegende Referentenentwurf des GeolDG ist eine wichtige Grundvoraussetzung, um den Landes- und Bundesbehörden die notwendigen Informationen zur bestmöglichen Erfüllung ihrer Aufgaben bereit zu stellen. Obwohl dieser Zweck zweifelsohne von übergeordnetem öffentlichem Interesse ist, so ist dennoch von großer Bedeutung, den vom GeolDG direkt betroffenen Unternehmen, durch praxistaugliche Lösungen eine möglichst

niederschwellige und einheitliche Übermittlung der im GeolDG definierten Geo-Daten zu ermöglichen. Diese sichert einen reibungslosen Vollzug sowie langfristige Rechtssicherheit. Aus Sicht des BDG besteht diesbezüglich in einigen Punkten zusätzlicher Klärungsbedarf, der im Folgenden erläutert werden soll:

1. zu § 3 Begriffsbestimmungen und Berechnung des Erfüllungsaufwandes

Der BDG empfiehlt, die vorgesehene Meldepflicht für kleinskalige geologische Untersuchungen durch eine Geringfügigkeitsschwelle in § 3 sowie § 8 und 9 des GeolDG näher einzugrenzen und so kleinskalige Untersuchungen von der Meldepflicht auszunehmen, sollte kein erhebliches öffentliches Interesse an den jeweiligen Daten bestehen. Hier kann die Bohrteufe (z.B. Meldepflicht nur bei Bohrungen mit einer Teufe >10 m) als Kriterium herangezogen werden. Eine entsprechende Eingrenzung der zu meldenden Daten in einer zu entwickelnde Vollzugshilfe würde hier Klarheit schaffen.

Sollte jedoch seitens des Gesetzgebers und der zuständigen Behörden in Zukunft auch eine Erfassung der kleinskaligen Untersuchungen gewünscht sein, so sind bei den zuständigen Behörden zusätzliche personelle Kapazitäten einzuplanen, um eine angemessene Bearbeitungszeit der Meldungen zu gewährleisten. Darüber hinaus muss durch eine konsequente und bundesweit einheitliche Umsetzung den Unternehmen ermöglicht werden, die zusätzlichen Kosten an ihre Kunden weitergeben zu können, um negative Auswirkungen auf die Qualität der Untersuchungen auszuschließen.

Begründung:

Sowohl das momentan gültige Lagerstättengesetz als auch der vorliegende Entwurf des GeolDG beinhalten hinsichtlich der „geologischen Untersuchungen“ eine nicht eindeutige Definition hinsichtlich Größe und Umfang der „geologischen Untersuchungen“.

Gemäß dem vorliegenden Referentenentwurf des GeolDG umfassen „geologische Untersuchungen“

1. „alle rohstoffgeologischen, ingenieurgeologischen, geophysikalischen, mineralogischen, geochemischen, geothermischen, bodenkundlichen, hydrogeologischen sowie geotechnischen Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche, des Bodens, des Grundwassers oder des geologischen Untergrunds mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden wie der Fernerkundung sowie die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten, zum Beispiel in Form von Daten- und Gesteinssammlungen, Schichtenverzeichnissen oder grafischen Darstellungen,
2. sowie die Analyse und Bewertung der nach Nummer 1 gewonnenen Fachdaten, zum Beispiel in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Angaben zu anderweitigen Nutzungspotenzialen.“

Das bedeutet, dass zukünftig auch kleinskalige geologische Untersuchungen, wie z.B. Sondierungen im Rahmen von Baugrunderkundung oder Altlastensanierungen sowie bei der Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen von den Anzeige-, Übermittlungs- und Aufbewahrungspflichten betroffen wären. Je nach Auslegung könnte dies darüber hinaus auch Baugruben, Schürfe oder Leitungsbauarbeiten umfassen und dadurch Wirkung weit über die reinen „Geo-Branchen“ hinaus bis in die Bauwirtschaft entfalten. Dies ist zwar im momentan gültigen Lagerstättengesetz ebenfalls nicht näher definiert, so dass diese Anzeige- und Übermittlungspflicht theoretisch schon heute bestehen, sie wird im Vollzug seitens der zuständigen Behörden aber seit Jahrzehnten im Regelfall nicht durchgesetzt.

Eine nach Auffassung des BDG plausible Schätzung von Herr Dr. Michael Kerth (Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und nach § 18 BBodSchG) besagt, dass dies jährlich ca. 2,1 Millionen geologische Untersuchungen mit einer deutlich darüber liegenden Zahl damit verbundener Proben in Deutschland beträfe, die momentan im Regelfall nicht gemeldet bzw. aufbewahrt werden. Sollte diese momentan *de facto* bestehende Vollzugslücke durch das Inkrafttreten des GeolDG seitens der zuständigen Behörden geschlossen werden (müssen), ergäbe sich bei den betroffenen Unternehmen sowie insbesondere bei den zuständigen Behörden ein erheblich höherer Erfüllungsaufwand, als dies bisher im Referentenentwurf berücksichtigt wurde. Die entstehenden Mehrkosten für Meldung, Datenübermittlung sowie Lagerung der Proben bei derartigen Untersuchungen müssten durch die Unternehmen an die Kunden weitergegeben werden, um die Wirtschaftlichkeit sowie die Qualität der angebotenen Leistung auch weiterhin gewährleisten zu können. Hierdurch wäre eine deutliche Preissteigerung in diesem Bereich zu erwarten. Darüber hinaus ergäbe sich ein erheblicher zusätzlicher Personalbedarf bei den zuständigen Behörden, um die entstehende Flut an Meldungen, Daten und ggf. Proben bearbeiten zu können.

Sollte jedoch, wie derzeit eher üblich, keine Meldung sowie Übermittlung der Daten kleinskaliger Untersuchungen stattfinden, ergäbe sich, insbesondere vor dem Hintergrund der vorgesehenen Bußgelder von bis zu 30.000 €, für die Unternehmen sowie die zuständigen Behörden eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Die nach § 11, Satz 1 geplante Befreiung von Anzeige- und Übermittlungspflichten für kleine unter mittlere Unternehmen setzt eine erstmalige Anzeige der Untersuchung voraus und ermöglicht somit nur eine teilweise Reduzierung des Mehraufwandes bei gesetzeskonformer Anzeige aller kleinskaligen geologischen Untersuchungen.

2. zu § 14 Anzeige- und übermittlungsverpflichtete Personen

Rechtsnachfolgende von Personen oder Unternehmen, die geologische Untersuchungen durchgeführt haben, deren Daten jedoch auf Grund bestehender Vollzugslücken in der Vergangenheit nicht oder nur teilweise an die zuständigen Behörden übermittelt wurden, sollten von der diesbezüglichen Haftung befreit werden.

Begründung:

Aus dem vorliegenden Referentenentwurf wird aus Sicht des BDG nicht klar, in wie fern die Rechtsnachfolgenden einer Person oder eines Unternehmens für Versäumnisse der Person oder des Unternehmens hinsichtlich der Anzeige- oder Übermittlungspflichten haftbar sind. Haben bisherige Vollzugslücken bei der Anzeige von (z.B. kleinskaligen) geologischen Untersuchungen dazu geführt, dass Untersuchungen nicht angezeigt oder dabei generierte Daten nicht an die zuständige Behörde übermittelt wurden, so bestünde gemäß des vorliegenden Gesetzesentwurfs u.U. die Möglichkeit, deren Rechtsnachfolger diesbezüglich in Regress zu nehmen.

3. zu § 16 Datenformat

Eine zu entwickelnde Vollzugshilfe sollte Informationen bezüglich der für die Übermittlung zu verwendenden Formate beinhalten oder die entsprechenden Informationen in einem Muster als Anhang des GeoIDG enthalten sein. Als Vorlage könnte das Online-Tool „Bohranzeige online“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) dienen.

Begründung:

Der vorliegende Entwurf des GeoIDG beinhaltet keine konkreten Informationen bezüglich der elektronischen Formate, in denen die Daten durch die Unternehmen an die zuständigen Behörden übermittelt werden sollen. Es wird lediglich definiert, dass die Daten in einem „interoperablen elektronischen Format“ geliefert werden müssen. Hier besteht aus Sicht des BDG Klärungsbedarf, um den praktischen Vollzug aber insbesondere auch die Datenverarbeitung seitens der Unternehmen und Behörden möglichst niederschwellig und kostengünstig zu ermöglichen.

4. zu § 33 Zurverfügungstellung geologischer Daten für öffentliche Aufgaben und § 34 Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten

Für Personen oder Unternehmen, die nichtstaatliche geologische Daten übermittelt haben, auf Grund derer es zu Fehlplanungen oder Planungsschäden durch Dritte kam, sollte diesbezüglich von einer möglichen Haftung befreit werden.

Darüber hinaus ist seitens der zuständigen Behörden zu gewährleisten, dass Unternehmen durch die vorzeitige öffentliche Bereitstellung der Fachdaten kein wirtschaftlicher Schaden auf Grund einer Nutzung dieser Daten durch Dritte entsteht.

Begründung:

Die geologischen Daten sollen den zuständigen Behörden helfen, Aufgaben bezüglich der Sicherung von heimischen Rohstoffvorkommen, der Bewertung von Georisiken sowie der aktuell laufende Suche nach einem Endlagerstandort für hochradioaktiven Abfall zu erfüllen. Es wird jedoch im vorliegenden Entwurf des GeoIDG nicht deutlich, ob Unternehmen für die Richtigkeit von übermittelten geologischen Daten sowie darauf

basierender Interpretationen und Bewertungen haften und für davon ausgehende Fehlplanungen Dritter in Regress genommen werden können.

5. § 31 Schutz öffentlicher Belange

§ 31, Satz 1, Nummer 2 sowie § 34, Satz 1 und 2: Die Begriffe „bedeutsam“ sowie „überwiegend“ sollten konkretisiert werden.

Begründung:

Die Begriffe „bedeutsam“ sowie „überwiegend“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, was zu Unklarheiten im Vollzug führen kann.

6. zu § 37 Verordnungsermächtigung; Ausschluss abweichenden Landesrechtes

Ein bundesweit einheitlicher Vollzug sollte durch verbindliche Vorgaben in einer zu entwickelnden Vollzugshilfe gewährleistet sein.

Begründung:

Aus Sicht des BDG ist es von zentraler Bedeutung, einen bundeseinheitlichen Vollzug hinsichtlich der Anzeige- und Übermittlungspflicht von geologischen Untersuchungen zu gewährleisten. Die Erfahrungen der Vergangenheit, insbesondere im Bereich Altlasten und Flächenrecycling haben gezeigt, dass unterschiedliche Anforderungen seitens der Länder die Umsetzung maßgeblich erschweren können. Abgesehen von zu erwartenden Differenzen bezüglich der Datenquantität und -qualität sowie daraus resultierender Unterschiede bei der Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist davon auszugehen, dass große Vollzugsabweichungen zwischen den Bundesländern die Umsetzung bei den betroffenen Unternehmen erheblich erschweren.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf!

Bonn, 10. September 2019

gez.
Andreas Hagedorn
Vorsitzender

gez.
Dr. Peter Müller
Geschäftsführer